

IXV. 79

Bau 1226 7656 E/100
Vertrag

zwischen der

Stadtgemeinde Augsburg einerseits

und dem

Herrn August Freiherrn von Eichthal

von Augsburg andererseits,

die

**Beleuchtung der Stadt Augsburg
mit Gas**

und aushilfsweise mit Oel betreffend.



BIBLIOTHEK
des
städtischen Bauamts
AUGSBURG.

Augsburg, 1847.

Druck von J. N. Hartmann.

I. Abtheilung.

Von den Contrahenten und dem Zweck des Vertrags.

§. 1.

Contrahenten sind die Stadtgemeinde Augsburg (Conductor) einerseits, unbeschadet der ausdrücklich vorbehaltenen gesetzlichen Rechte der Kuratelstellen; und Herr August Freiherr von Eichthal von Augsburg, andererseits (Locator). — Sofern Aug. Frhr. v. Eichthal nach den unten folgenden Bestimmungen entweder sich mit Dritten, als Mitcontrahenten, verbindet, oder Dritte an seiner Stelle eintreten läßt, so werden die so eintretenden Dritte ebenfalls Contrahenten.

§. 2.

Herr August Frhr. v. Eichthal macht sich verbindlich, die Straßen der Stadt Augsburg, die öffentlichen und Privatgebäude nach Maassgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit Gas, ausfallsweise mit Del zu beleuchten; — die Stadtgemeinde macht sich verbindlich, während der Dauer des Vertrages die Straßen der Stadt, die Gemeinde- und Stiftungsgebäude nur durch den Mitcontrahenten mit Gas und Del beleuchten zu lassen, und keinem andern Unternehmer auf ihrem Eigenthume die Anlegung von Gasfabriken, Gasröhrenleitungen u. dgl. zu gestatten.

II. Abtheilung.

Mittel zur Erreichung des Zweckes.

I. Abschnitt.

Dispositive Bestimmungen.

I. Kapitel.

Rechte und Verpflichtungen des Unternehmers.

A. Vor und während der Einrichtung.

§. 3.

Es ist Aufgabe des Unternehmers (Locators), die Concession zur Ausübung einer Gasfabrik in gesetzlicher Weise zu erwerben.

§. 4.

Es bleibt dem Unternehmer (Locator) überlassen, einen geeigneten Platz zur Errichtung der nöthigen Fabrikgebäude auszuwählen, und die Gebäude nach Bedarf herzustellen. — Er hat alle bezüglich der Errichtung solcher Gebäude und Ausübung solcher Fabriken bestehenden, oder noch zu gebenden polizeilichen Vorschriften genau zu beobachten und zu befolgen.

§. 5.

Der Unternehmer (Locator) ist nach jeweils vorher erholter Genehmigung der Polizeibehörde und nach deren Vorschriften berechtigt, die der Commune Hugsburg gehörenden Straßen, Wege und Plätze ohne allen Unterschied aufzugraben, so weit dies zum Zwecke der Gasröhrenlegung im Interesse der Stadtgemeinde oder Dritter, nicht Mit-Contrahenten, nothwendig ist. — Die Wiederherstellung in den vorigen Stand ist sobald als thunlich auf Kosten des Unternehmers (Locators) und durch seine Leute zu bewirken. Das Wiederpflastern aufgerissener Pflasterstellen überläßt aber der Unternehmer (Locator) der Stadtgemeinde und vergütet derselben die berechneten Kosten. —

Müssen zum Zwecke der Röhrenlegung, der Commune gehörende Bauwerke irgend einer Art beseitigt, abgeändert, oder wie immer verletzt werden, so ist in jedem Falle die Zustimmung der Commune zu erholen, welche sie, vorbehaltlich billiger, aber voller Vergütung durch den Unternehmer (Locator), ohne Noth nicht versagen wird.

Werden durch die Röhrenleitungen Grundstücke oder Gebäude Dritter, Nicht-Contrahenten, wie immer in Anspruch genommen, so ist es Aufgabe des Unternehmers (Locators), die deßfalligen Hindernisse zu beseitigen, wozu die Stadtgemeinde ihre ernstliche, redliche Mitwirkung zusagt.

Die bestehenden, oder noch zu gebenden polizeilichen Vorschriften über die Leitung und Legung von Gasröhren, hat der Unternehmer (Locator) genau zu beobachten und zu befolgen; — vorerst wird bestimmt:

- a. die Gasröhren haben aus Metall von gehöriger Stärke zu bestehen; sie werden vor der Legung mittelst der hydraulischen Presse mit einem Druck nach Verhältnis der Weite bis zu zehn Atmosphären mit Gas bezüglich auf ihre Dichtigkeit in Gegenwart des städtischen Baurathes geprüft, und nur nach des-

sen Zustimmung als brauchbar anerkannt, und dann erst gelegt. Die kleineren, das Gas zu Tag fördernden Röhren haben aus Schmiedeeisen zu bestehen. Die Hauptleitungs- und Hauptzweigrohren müssen eine Lichtweite zur Durchföhrung eines Gasquantums für mindestens 6000 (sechstausend) Flammen haben.

- b. Die Gasröhren müssen 3 Schuh (bayr. M.) tief, und 6 Schuh (bayr. M.) entfernt von den Häusern, und in den weniger als 12 Schuh (bayr. M.) breiten Straßen in der Mitte derselben, womöglich in der Richtung der Wasserleitungsröhren und 3 bayr. Schuh von denselben entfernt gelegt werden. Jedoch bleiben deßfalls die erforderlichen, speziellen Anordnungen der Polizeibehörde vorbehalten.

§. 6.

Der Unternehmer (Locator) ist berechtigt, an jenen Stellen, an welchen Gasflammen außer- oder innerhalb der Gebäude angebracht werden sollen, die Röhrenleitung aus dem Boden heraus- und an den Ort der Beleuchtung unter Beobachtung der deßfalls bestehenden oder noch zu gebenden polizeilichen Vorschriften, und zwar zur Straßenbeleuchtung in s. g. Armlaternen, deren Form die Stadtgemeinde unter Beobachtung eines Kosten-Maximums von fl. 35 (Dreißig fünf Gulden) für je eine Armlaterne bestimmt, zu föhren. In so fern hiebei Grundstücke oder Gebäude Dritter, Nicht-Contrahenten, berührt werden, ist es Aufgabe des Unternehmers (Locators) die Zustimmung Jener zu erholen, jedoch wird die Stadtgemeinde bemüht seyn, deßfalls jeden möglichen Beistand zu leisten. Falls hiedurch die Anbringung von Armlaternen nicht bewirkt werden könnte, so sind Candelabers anzubringen unter Leistung der im II. Absage dieses Paragraphs bestimmten Vergütungen.

In breitem Straßen hat der Unternehmer (Locator) die Gasröhren an gußeisernen Pfählen und Armen in die Laternen zu leiten. Die Form, Plätze und die Zahl dieser Pfähle, Arme und Laternen (Candelabers) bestimmt die Stadtgemeinde in der Art, daß

- a. die Kosten eines Candelabers mit Einschluß der Aufsteigröhren, Hähnen, Brenner, und Aufstellung fl. 75 (siebenzig fünf Gulden) nicht überschreiten, und daß
b. die Zahl dieser Candelaber ein Sechstheil sämmtlicher Gaslaternen nicht überschreitet. Bei Ueberschreitung dieser Verhältniszahl bezahlt die Stadtgemeinde

für jeden überzählenden Candelaber an den Unternehmer (Locator) als Vergütung die Differenz, welche Candelaber resp. Pfahlaternen mehr kosten, als je 35 fl.

§. 7.

Der Unternehmer (Locator) hat die sämtlichen Einrichtungen in der Art zu machen, daß die Beleuchtung der Stadt nicht gefährdet werden kann, und daß er nach Verlangen der Stadtgemeinde oder Privaten jener wie diesen Gaslicht auf jeden Punkt der Stadt innerhalb ihrer Ringmauern leiten kann.

Zunächst ist die Leitung behufs der Beleuchtung der Strassen mit Gas auf die in beiliegendem Plane Lit. A. gelb bezeichneten, und in beiliegender Beschreibung Lit. B. benannten Strassen, Laternen, Gebäude u. auszudehnen *).

§. 8.

Nach Perfection dieses Vertrages durch die kuratele Genehmigung, und ehe noch die Arbeiten begonnen werden, deponirt der Unternehmer (Locator) fl. 15,000 (zehn fünf tausend Gulden) in bayr. Staatspapieren (zum vollen Werthe berechnet nach dem jeweiligen Kurse) bei der Stadtkämmerei als Caution getreuer und redlicher Erfüllung des Vertrages seinerseits bezüglich der Vorarbeiten. Sobald die Gebäude oder Röhrenleitungen den Materialwerth von fl. 15,000 erreicht haben, und die Stadtgemeinde dies anerkennt, so gestattet Letztere die Leistung der Caution durch hypothekarische Versicherung der fertigen Gebäude und Röhrenleitungen und gibt, sobald diese geschehen, die deponirten Staatspapiere per fl. 15,000 dem Unternehmer (Locator) zurück. Durch diese Caution ist die solldarische Haftung des Unternehmers (Locators) zur Herstellung der vertragsmäßig bedungenen Gasbeleuchtung nicht ausgeschlossen.

§. 9.

Der Bau der erforderlichen Gebäude, der Röhrenleitung s. U. muß, so weit er zur Ausführung der §. 7. Abs. 2 bedungenen Gasbeleuchtung erforderlich ist, vom Tage an, an welchem der Vertrag durch die pure Genehmigung der Kuratelbehörde perfect ist, spätestens binnen einem und einem halben Jahre vollendet seyn. Für

*) Die Beilage A ist ein Stadtplan, in welchem der Beleuchtungsrayon eingezeichnet, und welcher von den Contrahenten gleich dem Vertrage unterfertigt ist; er liegt dem Originalvertrage bei. Die Beilage B folgt am Schlusse.

jede Woche weiterer Frist zahlt der Unternehmer (Locator) an die Stadtgemeinde eine Conventional-Strafe von 300 fl., ohne jedoch durch diese seiner Verbindlichkeit zur Herstellung der Gasbeleuchtung überhoben zu seyn.

Behufs der allmählichen Umwandlung der Oelaternen im Gasbeleuchtungsrayon in Gasflammen wird bestimmt, daß, sobald der Gasometer und die Gasbereitungsgebäude, deren Bau unverzüglich zu beginnen und zu beschleunigen ist, fertig sind, die Gasbeleuchtung theilweise einzutreten hat, und die Kosten theilweise hierfür zu vergüten sind.

§. 10.

In der Periode vor und während der Einrichtung der Gasbeleuchtung erkennt die Stadtgemeinde nur Herrn August Fehr. v. Sictthal als Mit-Contrahenten, gleichviel wie dieser die nöthigen Fonds anschafft.

§. 11.

Soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, besorgt der Unternehmer (Locator) alle Arbeiten zur Ausführung der Gasfabrik, Röhrenleitung s. U. auf seine Kosten selbst, oder durch seine Arbeiter, und haftet für allen aus seinen Arbeiten, oder durch seine Arbeiter dabei wie immer, und wem immer zugefügten Schaden in dessen ganzer Größe nach Maßgabe der Civilgesetze.

§. 12.

Ob und in wie weit der Unternehmer (Locator) die dormalige Oelbeleuchtung in der Periode vor und während der Einrichtung der Gasbeleuchtung übernehme, ist Gegenstand eines besonderen Vertrages; nach Umfluß der Frist §. 9. geht Gas- und Oelbeleuchtung der Strassen auf den Unternehmer (Locator) über.

B. Während der vertragsmäßig Statt findenden Beleuchtung:

a) mit Gas.

§. 13.

Die Gas-Vereitung und Leitung, Aufbewahrung und jede sonstige Behandlung desselben hat der Unternehmer (Locator) nach den bestehenden, oder noch zu gebenden polizeilichen Vorschriften getreu und gefahrlos zu bethätigen.

§. 14.

Gegewärtig hat der Unternehmer (Locator) das Leuchtgas aus Stein- oder Braunkohlen in der Art zu bereiten und zu reinigen, daß es im unangezündeten Zustande bei etwaigem Ausströmen keine andere Wirkungen hervorbringt, als solche, welche vom vollkommen gereinigten Leuchtgase bekannt sind; es muß beim Brennen eine weiße Flamme geben, darf keinen übeln Geruch verbreiten, und soll mit Ausschluß aller irgend schädlichen Verbrennungsprodukte nur Kohlensäure und Wasserdampf liefern; seine Reinigung muß den Grad erreicht haben, daß jeder Brenner eine nach dem Rumford'schen Photometer vor dem Gasometer (also ohne Durchströmen des Gases durch einen Gasometer) gemessene Leuchtkraft hat, wie mindestens sieben Wachskerzen guter Qualität (Tafelkerzen), deren fünf Stück ein bayr. Pfund wägen, oder welcher in einer Zeitstunde fünf bayr. Kubikfuß Leuchtgas consumirt. (Bei dieser Messung ist die Anwendung von Reverberen oder Gaszylindern unzulässig.)

Entspricht das Gaslicht diesen Bestimmungen nicht, so hat der Unternehmer (Locator) — (so oft das Gaslicht diesen Bestimmungen nicht entspricht) eine Conventional-Strafe von sechs Kreuzern per Laterne an die Stadtgemeinde zu bezahlen, wird aber dadurch der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung nicht entledigt.

Zu Erreichung dieses Zweckes sind alle Beleuchtungsapparate in einem guten, vorwurfsfreien Zustande zu erhalten, und die Gläser der Gaslaternen und die Brenner an jedem Brenntage gehörig zu reinigen.

§. 15.

Vorläufig (§. 7. Abf. 2.) sind 335 Gaslaternen mit Leuchtgas zu versehen, welche lediglich zur Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze dienen.

Diese Gaslaternen enthalten nach den freien Bestimmungen der Stadtgemeinde Gasflammen zu fünf oder weniger bayr. Kubikfuß Gaskonsumtion in der Zeitstunde. Hierbei steht der Stadtgemeinde das Recht zu, die Gaskonsumtion der 335 Gaslaternen bis zum Minimum zu reduciren, welches 300 normale Flammen à 5 bayr. Kubikfuß für die Zeitstunde in 1100 Zeitstunden consumiren (§. 16.), und darnach die Bezahlung gemäß der betreffenden Bestimmungen (§. 39.) zu reguliren.

Dem Unternehmer (Locator) bleibt auf den Grund seiner Concession die Beleuchtung im Innern der Häuser nach besonderen Verträgen vorbehalten.

§. 16.

Die Stadtgemeinde bestimmt jeweils im September jeden Jahres für das künftige Statsjahr die Nächte, an welcher, und die Stunden, während welcher die Beleuchtung Statt finden soll mit der Beschränkung, daß

- a. zwar beliebige Nächte ganz ohne Beleuchtung bleiben können, im Falle anzuordnender Beleuchtung aber diese für je eine Nacht wenigstens zwei Stunden dauern muß; daß
 - b. die jährliche Brennzeit nicht unter 1100 Stunden gesetzt wird;
- vorbehaltlich in beiden Fällen einer auf beiderseitiger Einwilligung der Contrahenten beruhenden andern Bestimmung.

§. 17.

Die Anzündzeit für sämtliche Laternen ist 15 Minuten vom Anfange der regelmäßigen Beleuchtungszeit an.

§. 18.

Auf Anordnung der Polizei hat der Unternehmer (Locator) bei ausbrechender Feuersgefahr, Tumulten oder besonderer Verdunklung des Firmamentes zu jeder Zeit ohne alle Ausnahme die Stadt im Gasbeleuchtungsrayon ganz oder theilweise mit Gas zu beleuchten, die Anzündung in längstens zwanzig Minuten nach Zusimierung des polizeilichen Befehles, in andern Fällen längstens in einer Stunde zu bewirken, und zu diesem Zwecke beständig einen Gasvorrath von 4000 (viertausend) bayr. Kubikfuß zu halten, welcher mit späterer Vermehrung der Gasflammen ebenfalls nach Verhältniß vermehrt wird. Sofern dieser Gasvorrath nicht vorhanden ist, zahlt der Unternehmer (Locator) eine Conventional-Strafe von 100 fl. für je 1000 bayr. Kubikfuß Mangels, ohne durch diese Strafe von getreuer Erfüllung seiner Verpflichtung entbunden zu werden.

§. 19.

Zu Erfüllung der Verbindlichkeiten §. 17 und 18. hat der Unternehmer (Locator) das erforderliche Dienstpersonal zu halten, und die Laternen-Anzünder aus den dormal zu diesem Zwecke vorhandenen städtischen, und eben so das übrige Personal nach Möglichkeit aus hiesigen Leuten zu wählen.

§. 20.

Die Abgabe von Gasflammen in Gebäude der Stadtgemeinde, Stiftungen und Privaten geschieht, so weit in diesem Vertrage nicht besonders vorgesehen ist, auf den Grund besonderer Verträge und berührt die Stadtgemeinde nicht weiter, als wo zu sie sich in diesem, oder in besondern Verträgen speciel verpflichtet.

§. 21.

Die Gasfabrik, die dazu gehörenden Gebäude und die Röhrenleitungen sind Eigenthum des Unternehmers (Locator). Ob und in wie weit er hierin einer Unterbrechung, Störung f. A. unterworfen werden könne, richtet sich nach den beschaffenen civilrechtlichen und polizeilichen Gesetzen und Vorschriften. Hier wird nur bestimmt, daß die Stadtgemeinde zu jeder Zeit befugt bleibt, Straßen, Wege, Plätze, unter welchen Gasröhrenleitungen sich befinden, unbeschadet Letzterer, nach Belieben zu benützen, oder benützen zu lassen, selbst Bauten darauf aufzuführen; für das Interesse des öffentlichen Wohles oder Dienstes, oder dazu berechtigter Privaten eine theilweise oder gänzliche, momentane oder bleibende Aenderung der Röhrenleitung gegen billige, aber volle Entschädigung zu verlangen, so fern eine solche Aenderung nicht in Folge allgemein gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmungen zu erfolgen hat.

§. 22.

Der Unternehmer (Locator) stellt der Stadtgemeinde durch Bestellung der I. Hypothek auf seine sämmtlichen Gebäude und Röhrenleitungen eine Caution von 50,000 fl. (fünfzig tausend Gulden), sobald der §. 9. bestimmte Bautermin vollendet ist, und der Unternehmer (Locator) räumt hiedurch vertragsgemäß (§. 15. des Hypothekengesetzes vom 1. Junius 1822) den Titel zur Eintragung der betreffenden Hypothek ein.

Durch diese lediglich der Stadtgemeinde, als Mit-Contrahenten, gestellte Caution wird der Unternehmer (Locator) weder gegenüber der Stadtgemeinde für größere, noch gegenüber was immer für dritten Personen von jenen Verbindlichkeiten befreit, welche er gegen dieselben vertragsmäßig, oder sonst nach Maßgabe der Gesetze hat, insbesondere haftet der Unternehmer (Locator) für allen durch seine Werke, Arbeiten, ihn oder seine Leute, wie immer, und wenn immer zugefügten Schaden nach Maßgabe der Civilgesetze und polizeilichen Bestimmungen, und ist verpflichtet, alle die Gasfabrik, die Leitungen und sonstigen Werke treffenden Störun-

gen unverzüglich und ernstlich zu beseitigen, und mit der Beseitigung längstens vier Stunden nach erhaltener Anzeige zu beginnen; Nachlässigkeiten seiner Arbeiter unverzüglich abzustellen und überhaupt nur ganz brauchbare Arbeiter zu halten. Bezüglich der Wiederspasterung aufgerissener Pasterstellen gilt auch hier die Bestimmung §. 5. Abf. 1.

§. 23.

Will der Unternehmer (Locator) durch Gründung einer Actien-Gesellschaft die übernommenen Verbindlichkeiten auf diese übertragen, so bedarf es, abgesehen von der staatlichen Genehmigung einer solchen Gesellschaft, vor Allem der Zustimmung der Stadtgemeinde als Mit-Contrahenten. So lange diese Zustimmung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt ist, bleiben alle Verbindlichkeiten des ursprünglichen Unternehmers (Locator) aufrecht.

§. 24.

Für den Fall der Abwesenheit des Unternehmers (Locator) von hier, benennt derselbe der Stadtgemeinde einen gesetzlich qualifizirten, und in gesetzlich genügender Form mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Stellvertreter.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit bezahlt der Unternehmer (Locator) eine Conventional-Strafe von 100 fl., und die Stadtgemeinde ist ermächtigt, selbst einen Bevollmächtigten aufzustellen, der nach gerichtlicher Verpflichtung ermächtigt ist, eben so nach Maßgabe des Vertrages zu handeln, als hätte ihn der Unternehmer (Locator) selbst aufgestellt, und unbeschränkt bevollmächtigt. Das Mandat eines von der Stadtgemeinde ernannten Bevollmächtigten hört auf, sobald der Unternehmer (Locator) hieher zurückkehrt, oder selbst einen Bevollmächtigten ernannt hat.

b. mit Del.

§. 25.

Die Beleuchtung der Straßen mit Del geschieht nur aushilfsweise, so lange

- nicht alle Straßen mit Gas beleuchtet werden können; sofern
- momentan an einzelnen Plätzen eine Delbeleuchtung nothwendig ist, und wenn
- die Gasbeleuchtung ganz oder theilweise nicht effectuirt werden könnte.

§. 26.

Der Unternehmer (Locator) besorgt auch die Beleuchtung der Straßen mit einem gereinigten, von beiden Contrahenten als brauchbar anerkannten Lampenöl auf seine Rechnung in der Art, daß eine zweiflichtige Oellaterne in der Zeitstunde ein bayr. Loth; eine einlichtige ein halbes Loth solchen Oeles konsumirt.

§. 27.

Die Oellaternen bleiben in den mit Gas noch nicht zu erleuchtenden Straßen an jenen Plätzen, an welchen sie bisher aufgestellt waren, ausgenommen da, wo wegen zu naher Anrückung von Gaslaternen eine Verlegung nothwendig wird. Die erste Verlegung geschieht auf Kosten des Unternehmers (Locators), jede spätere auf Kosten der Stadtgemeinde, welcher die desfallsige Anordnung, sowie beliebige Vermehrung ganz frei bleibt.

§. 28.

Die Stadtgemeinde gestattet dem Unternehmer (Locator) die unentgeltliche Benützung der an ihren Plätzen verbleibenden oder zu versetzenden Oellaternen und des Raumes im Feuerhause zur Oelaufbewahrung, letztern jedoch nur unter Aufsicht der Stadtgemeinde in zu jeder Zeit und ohne alle Entschädigung widerrechtlicher Eigenschaft, und erstere vorbehaltlich des Eigenthums der Stadtgemeinde unter der Verpflichtung ihrer Erhaltung in gutem brauchbaren Zustande, und gegen Bezahlung des dormaligen, vor der Uebergabe zu konstatirenden Schätzungspreises, nach Ablauf der Vertragsdauer.

Zu Erfüllung des §. 25 lit. b. erwähnten Zweckes erhält der Unternehmer (Locator) 12 Stück Oellaternen unter der vorstehenden Bedingung.

Alle hiernach überflüssig bleibenden Oellaternen übernimmt die Stadtgemeinde, und überläßt dieselben später auf Verlangen dem Unternehmer (Locator) gegen baare Bezahlung. Wird die Gasbeleuchtung ausgedehnt, und es werden dadurch Oellaternen überflüssig, so ist mit denselben nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 29.

Wenn durch irgend einen Zufall oder durch irgend eine Verschuldung, komme jener oder diese von wem immer oder wie immer, die Gasbeleuchtung ganz oder

theilweise nicht effectuirt werden kann, so hat der Unternehmer (Locator) dieselbe, sofern das Hinderniß länger als 48 Stunden dauert, bis dahin durch genügende Oelbeleuchtung in den Gaslaternen, nach Umfluß von 48 Stunden sofort durch volle Oelbeleuchtung in bisheriger Weise zu ersetzen. Zu diesem Zwecke hat der Unternehmer (Locator) den erforderlichen Vorrath von Oellaternen, und die Vorrichtungen zu ihrer augenblicklichen Anbringung an den bisherigen Stellen, und den nöthigen Oelvorrath auf seine Kosten zu erhalten. Ist das eingetretene oder eintretende Hinderniß am Tage wahrnehmbar, so hat die Oelbeleuchtung Nachtzeit zur bestimmten Stunde einzutreten; tritt das Hinderniß plötzlich und unvorsehbar ein, so ist die Oelbeleuchtung in drei, längstens vier Stunden nach Bekanntseyn des Hindernisses zu bewirken.

Für jede Stunde Versäumniß obenerwähnter Oelbeleuchtung in einem solchen Falle zahlt der Unternehmer (Locator) an die Stadtgemeinde eine Conventional-Strafe von 25 fl. im Ganzen, ohne hiedurch seiner Verbindlichkeit zur vertragsmäßigen Herstellung der aushilfsweisen Oelbeleuchtung enthoben zu seyn.

Das Hinderniß der Gasbeleuchtung ist so schnellig als möglich zu beheben. Die Stadtgemeinde kann durch zwei Techniker die Zeit der möglichen Begeräumung bestimmen lassen, welchem Ausspruche sich der Unternehmer (Locator) zu unterwerfen hat, und im Falle der Nichtbehebung des Hindernisses in dieser Zeit an die Stadtgemeinde eine Conventional-Strafe von 100 fl. für jeden Tag Verzögerung bezahlt, ohne durch deren Bezahlung der Verbindlichkeit zur Herstellung der gehörigen Gasbeleuchtung enthoben zu seyn.

§. 30.

Im Uebrigen gelten für die Oelbeleuchtung die Bestimmungen der §§. 13. 14. am Schlusse, 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 24. in analoger Anwendung.

Alle zum Vollzuge der Bestimmungen §. 13 — 30 incl. nothwendigen Ein- und Vorrichtungen, Anstalten, Arbeiter und U. sind auf Kosten und Gefahr des Unternehmers (Locators) zu machen, anzustellen und zu bethätigen.

II. Kapitel.

Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde.

A. Vor und während der Einrichtung.

§. 31.

Im Allgemeinen bedingen die Rechte des Unternehmers (Locator) die Verpflichtungen der Stadtgemeinde, und die Verpflichtungen des Unternehmers (Locator) die Rechte der Stadtgemeinde. Insbesondere ist Letztere verbindlich, der Anlage der Gasfabrik, Röhrenleitung, und sonstigen Einrichtung der Gas- und Delbeleuchtung überall fördernd entgegen zu kommen, alle Hindernisse ihrerseits möglichst zu beseitigen, und außer ihr liegende Hindernisse beseitigen zu helfen, immer jedoch nach Maßgabe gegenwärtigen Vertrages und ohne Uebernahme von Kosten.

§. 32.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, die Caution sich bestellen, die Arbeiten ohne Unterschied bezüglich ihrer Solidität und Brauchbarkeit überwachen zu lassen, und alle Mittel ohne Unterschied geltend zu machen, welche Gesetz und Vertrag ihr an die Hand geben, daß der Zweck des Vertrages schnell, vollständig und getreu erfüllt werde.

§. 33.

Die Stadtgemeinde behält gegenüber dem Unternehmer (Locator), so weit der gegenwärtige Vertrag nicht anders bestimmt, dieselben Rechte, wie jeder andere Nicht-Contrahent.

B. Während der vertragsmäßig Statt findenden Beleuchtung.

§. 34.

Im Allgemeinen bedingen sich auch hier Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde aus den Verpflichtungen und Rechten des Unternehmers (Locator.)

Insbefondere hat die Stadtgemeinde dem Unternehmer (Locator) nirgends hindernd, überall fördernd zur Seite zu seyn, nach Maßgabe des Vertrages und der civilrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen und ohne Uebernahme von Kosten.

§. 35.

Die Zeit der Gasbeleuchtung, so wie der aushilfsweisen Beleuchtung durch Del im Falle §. 25. lit. a ist jährlich 1300 Stunden, um auf die §. 39. festgesetzte Bezahlung Anspruch machen zu können.

Jede Vermehrung dieser Zeit begründet für den Unternehmer (Locator) Anspruch auf verhältnismäßige Entschädigung, jede Verminderung bis zum Minimum von 1100 Brennstunden für die Stadtgemeinde Anspruch auf verhältnismäßige Abrechnung.

Das Verhältniß der Entschädigung und Abrechnung wird bestimmt durch die Zahlung für die normale Brennzeit mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 16., deren willkürliche Ueberschreitung durch den Unternehmer (Locator) Seitens der Stadtgemeinde keine Entschädigung begründet, so wie für die Zeit, während welcher aus Schuld des Unternehmers (Locator) oder wessen immer, die vorgeschriebene Beleuchtung unterbleibt, unabdrücklich der verwickten Conventionalstrafen, eine Vergütung nicht geleistet wird.

§. 36.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, den Vollzug der Bestimmungen §. 14. zu jeder Zeit durch hierzu verpflichtete, von der Stadtgemeinde zu bezahlende Individuen, und auf jede dem Zwecke entsprechende Weise kontrolliren zu lassen, wobei es dem Unternehmer (Locator) unversehrt ist, seinerseits ein eigenes Individuum beizugeben. Die Anzeigen des städtischen Controlleurs haben die Glaubwürdigkeit eines exceptionsfreien Zeugen, und sollen zur Verwirkung der Conventionalstrafen hinreichend seyn, wenn sie als unwahr oder unrichtig nicht erwiesen werden können. Auch die Polizei-Mannschaft ist befugt, Beleuchtungsmängel zu konstataren, und es muß ihren Anzeigen der ihnen sonst zukommende Glaube beigegeben werden.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, im Falle der Erfindung eines besseren Gaslichtes dessen Einführung, so fern die Erzeugungskosten einschläßig der Zinsen für das Kapital auf die nothwendige Neueinrichtung nicht höher zu stehen kommen, zu

verlangen; im Falle der Erfindung eines gleich guten, aber wohlfeilern Gaslichtes dessen Einführung und entsprechende Vergütungsminderung (§. 39.) zu verlangen.

§. 37.

Die Stadtgemeinde hat die §. 22. bestimmte Caution rechtzeitig effectuiren zu lassen.

§. 38.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die verfallenen Conventionalstrafen zunächst an den gemäß §. 39. zu leistenden Zahlungen abzurechnen, und im Zweifelsfalle als Depot bis zur Bescheidung oder gütlichen Ausgleichung zu behalten.

§. 39.

Die Stadtgemeinde leistet bezüglich der Beleuchtung der Straßen an den Unternehmer (Locator) die Vergütungen in nachstehender Weise:

- a. Der Maßstab der Vergütung für Gasbeleuchtung ist das normale Gaslicht (§. 14.) und eine Brennzeit von 1300 Stunden per Jahr.
- b. Für ein solches Gaslicht und eine solche Brennzeit bezahlt die Stadtgemeinde per Jahr an den Unternehmer (Locator) 22 fl. (zwanzig zwei Gulden.)

So oft während der Vertragszeit die zur Gasbereitung erforderlichen Steinkohlen um zehn pro Cent per Zentner nachhaltig (ein Jahr lang) wohlfeiler werden, so tritt jedesmal eine Preisermäßigung per Licht für die Straßenbeleuchtung von 48 fr., oder für 1000 bayr. Kubikfuß Gas (da, wo nach Maß verkauft wird) von 9 fr. ein.

- c. Der Maßstab der Vergütung für Oelbeleuchtung ist der dermalige normale Verbrauch guten Oeles (§. 26.) und die dermalige Konstruktion einer Straßenlaterne für eine und resp. zwei Flammen, und eine Brennzeit von 1300 Stunden per Jahr.
- d. Bei der erwähnten jährlichen Brennzeit werden von der Stadtgemeinde für eine einlichtige Oellaterne 15 fl. (fünfzehn Gulden) und für eine zweilichtige 21 fl. (zwanzig und ein Gulden) an den Unternehmer (Locator) bezahlt.
- e. Die Bezahlung geschieht auf den Grund von durch den Unternehmer (Locator) am Schlusse jeden Monats zu übergebenden doppelten Designationen

über die wirklich benützten Gaslaternen, die wirkliche Brennzeit des Gases und den wirklichen Gasverbrauch; ferner über die benützten Oellaternen und ihre Brennzeit, — acht Tage nach der Uebergabe, sofern sie richtig befunden worden.

- f. Außer dieser Zahlung hat die Stadtgemeinde wegen der Straßenbeleuchtung an den Unternehmer (Locator) weder für Anlage, Einrichtung der Fabrik s. U. spätere Bauten, Reparaturen u. u., noch für das Personale, noch sonst aus was immer für einen Titel, welcher nicht ausdrücklich und in bestimmter Größe in diesem Vertrage vorgesehen ist, eine Zahlung zu leisten.

§. 40.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Beleuchtung der Gemeinde- und Stiftungshäuser dem Unternehmer (Locator) zu übertragen. Dieselbe wird nach dem Maßstabe §. 39. lit. a. und c. bezahlt, ohne jedoch an das Minimum der Brennzeit §. 16 lit. b. und eine bestimmte Consumtions-Größe gebunden zu seyn.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, gegen billige, aber volle Vergütung bei feierlichen Anlässen die Herstellung einer Gasbeleuchtung nach ihrer Vorschrift zu verlangen.

§. 41.

Im Falle §. 15. Abs. 3., bezüglich von Privaten, bedingt die Stadtgemeinde, vorbehaltlich aller weiters zwischen den betreffenden Contrahenten erforderlichen Bedingungen, daß der Unternehmer (Locator) für 1000 bayr. Kubikfuß Leuchtgas von der §. 14. angegebenen Qualität höchstens 6 fl. 36 fr. (sechs Gulden dreißig sechs Kreuzer) fodere, vorbehaltlich der nach §. 36. Abs. 2. auch hier eintretenden Modification. Den Privaten, welche Lieferungsverträge auf das Maß abschließen, hat der Unternehmer (Locator) einen von der kompetenten Behörde geeichten Gasmesser (Compteur) nach dem Fabrikpreise auf Verlangen anzuschaffen, oder auch denselben den Abnehmern zu 15 Prozent dieses Preises per Jahr zu vermieten, einschließig der vorkommenden Reparaturen und nöthig werdenden Erneuerungen.

§. 42.

Im Falle die Stadtgemeinde die Straßengasbeleuchtung weiter ausdehnen will, als im §. 7. Abs. 2. und §. 15. Abs. 1. bestimmt wurde, so kann dieß in dem darin festgesetzten Beleuchtungsrayon um die §. 39 festgesetzte Vergütung ohne andere

Kosten geschehen; eine Ausdehnung außer diesem Rayon kann, wenn nichts Anderes bedungen wird, von dem Unternehmer (Locator) unter Beobachtung der Bestimmungen §. 3 — 12 und §. 31 — 33 incl. nur verlangt werden, wenn die Stadtgemeinde für sich oder Privaten je eine Normalflamme, — Normalpreis per 18 fl. 18. kr., auf 60 bayr. Fuß gewährt (dabei ist die Stellung der garantierten Normalflammen der Stadtgemeinde frei überlassen); jedoch ist bezüglich der Vermehrung der öffentlichen Flammen auch die Uebertragung dieser Vermehrung auf Hauptstraßen, wie sie in dem sub lit. A. anliegenden Plan den Gasbeleuchtungs-Rayon zur Zeit bilden, in der Art gestattet, daß sie engeren Straßen zu Gute geht.

Eine Veränderung in der nach §. 7. Abs. 2. ursprünglich locirten Gaslaternen kann die Stadtgemeinde zu jeder Zeit verlangen, der Unternehmer (Locator) hat jedoch hierfür billige aber volle Entschädigung von der Stadtgemeinde anzusprechen.

II. Abschnitt.

Straf - Bestimmungen.

§. 43.

Die schon ausgesprochenen und noch zu bestimmenden Strafen sind Conventionalstrafen im Sinne des gemeinen Rechtes, gehen bloß der Stadtgemeinde als Mit-Contrahenten zu gut, verfallen, wo Anderes nicht besonders bedungen ist, ohne daß der Unternehmer (Locator) zuvor besonders aufgefordert und in Verzug gesetzt worden ist, und heben die Verbindlichkeit Seitens des Unternehmers (Locators) zum schleunigsten und getreuen Vollzug der vertragmäßigen Bestimmungen nicht auf.

Wo besondere Strafen nicht bestimmt wurden, bleibt der Unternehmer (Locator) zum gewissenhaften, gefahrlosen Vollzuge seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verbunden; die Anwendung der Bestimmungen §. 46. bleibt vorbehalten, und auch dem Schiedsgerichte ist überlassen, für einzelne streitige Fälle den Vertragsvollzug unter Androhung von Strafen zu verwickeln. Hierbei werden die Stellvertreter des Unternehmers (Locators) diesem ganz gleich gehalten.

Durch diese Conventionalstrafen und diesen Vertrag überhaupt werden die Rechte des Stadtmagistrats als Polizeibehörde, so wie die Rechte der Oberpolizei, in keiner Weise alterirt, oder beschränkt, sondern bleiben ungeschmälert vorbehalten.

§. 44.

Außer den schon bestimmten Strafen hat der Unternehmer (Locator) für jede innerhalb der Brennzeit mit gar keiner oder mit einer nicht vorschriftsmäßig starken Flamme (Gas- oder Oelflamme und aus welcher immer einem Grunde) versehene Laterne eine Conventionalstrafe von 6 kr. für je eine halbe Stunde Verzögerung an die Stadtgemeinde zu bezahlen.

§. 45.

Wenn der Unternehmer (Locator) im Falle §. 22. Abs. 2. die ihm kund gewordenen Mängel aller Art nicht binnen vier Stunden nach erhaltener Kunde ernstlich zu beseitigen beginnt, oder im Falle eines mit der Stadtgemeinde obwaltenden Streites was immer für einer Art die Gas- oder Oelbeleuchtung einstellt, bezahlt er an die Stadtgemeinde eine Conventionalstrafe bis zu 50 fl.

§. 46.

Wenn der Unternehmer (Locator) eintretende Mängel (§. 22.) oder sonstige Gebrechen nicht ernstlich beseitiget, oder die Beseitigung ungeachtet der Anzeige und zweimaligen Mahnung unterläßt; so ist die Stadtgemeinde, vorbehaltlich der verwickelten Conventionalstrafen, befugt, die Mängel und Gebrechen durch ihre Techniker auf Kosten des Unternehmers (Locators) ordnungsmäßig zu beseitigen.

§. 47.

Dem Unternehmer (Locator) muß die zu verhängende Conventionalstrafe nebst deren Begründung innerhalb drei Tagen vom Zeitpunkte der die Strafe begründenden Ursache an insinuiert werden, und es steht ihm frei, innerhalb drei Tagen vom Empfange der Insinuation an seine etwaigen Einwendungen und Entschuldigungsgründe schriftlich geltend zu machen.

Bei allen Strafen kann der Beweis des Unternehmers (Locators) oder die Offenkundigkeit, daß der konstatierte Mangel lediglich einem unabweißbaren Zufalle, und nicht einer Thatsache oder Fahrlässigkeit, welche er oder seine Arbeiter hätten verhindern können, zuzuschreiben sey, — oder eine sonstige, jedoch lediglich dem Ermessen der Stadtgemeinde anheim gegebene Rücksicht der Billigkeit eine Straflosigkeit begründen.

III. Abtheilung.

Dauer des Vertrages und Auflösung.

§. 48.

Der gegenwärtige Vertrag dauert vom Tage des Genehmigungsrescriptes der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, K. v. Innern, als Curatelbehörde an, volle dreißig Jahre, ausnahmsweise fünf und zwanzig Jahre in dem Falle, daß der Unternehmer (Locator) innerhalb fünf Jahren von der vollständigen Instandsetzung der Gasbeleuchtung nach §. 9. an 2000 (zwei tausend) von Privaten bezahlte Gasflammen abgibt, mit Ausnahme der Fabrikflammen.

§. 49.

Nach Umfluß dieser resp. Fristen kann die Stadtgemeinde nach ihrem Willen entweder

- A. den Unternehmer (Locator) ablösen, oder
- B. über die fernere Beleuchtung der Stadt eine andere beliebige Verfügung treffen, nach folgenden Bestimmungen:

ad A.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Gasfabrik, alle dazu gehörenden Gebäude und Einrichtungen, alle Leitungen, bewegliches Inventar, überhaupt alles darselbstige Eigenthum des Unternehmers (Locators) käuflich zu erwerben. Der Maßstab des Kaufpreises ist nach der freien unbehinderten Wahl der Stadtgemeinde entweder

1. die Rentabilität des Geschäftes im Nettoertrage in den letzten zehn Jahren, geschöpft aus den vorschriftsmäßig geführten Büchern des Unternehmers (Locators) und nach Abzug aller, wie immer Namen habender, den Nettoertrag beeinträchtigender Lasten — welcher auf diese Weise ermittelte Nettoertrag (reine, unbelastete Rente) mit fünf zum Kapital erhoben wird, und die Hälfte dieser Kapitalsumme ist für diesen Fall der Kaufpreis, oder

2. der wirkliche Bauwerth der Gebäude, Röhrenleitungen und anderer Einrichtungen, welcher durch Sachverständige nach gehöriger Erörterung und Erhebung genau ermittelt und so geschätzt wird, als wenn dieselben im gegenwärtigen (das heißt im Momente der Ablösung) Bauzustande für die Gemeinde neu hergestellt werden müßten, und die von den Sachverständigen ausgemittelte Summe ist in diesem Falle der Kaufpreis, — von welchem jedoch im ersten und zweiten Falle die Schulden des Unternehmers (Locators) an die Stadtgemeinde nach §. 28. und andern, dann, so fern oben erwähnte Gebäude, Röhrenleitungen und andere Einrichtungen nicht in vollständig gutem brauchbaren Zustande seyn sollten, die Differenz des Werthes des bei der Uebergabe befindlichen gegen den Werth im guten brauchbaren Zustande gemäß unparteiischer Schätzung, — endlich die nach §. 6. geleisteten baaren Vergütungen, erst abzuziehen kommen. Der ermittelte Kaufpreis wird binnen drei Monaten vom Tage beiderseitiger Anerkennung des berechneten Nettoertrags resp. Kaufwerthes an bezahlt; von diesem Tage an geht das Eigenthum der obengenannten Realitäten auf die Stadtgemeinde über, und der Unternehmer (Locator) verpflichtet sich, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10,000 fl. (zehntausend Gulden) zu Gunsten der Stadtgemeinde vor der Bezahlung des Kaufschillings auf seine Concession förmlich und rechtsgiltig zu verzichten, und bei Vermeidung gleich großer Conventionalstrafe keine solche mehr hier nachzusuchen.

ad B.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, vorbehaltlich zu erholender Concession und nach Maßgabe des Gemeinde-Edicts, selbst eine Gasfabrik anzulegen, oder die Beleuchtung der Strassen, der Gemeinde- und Stiftungsgebäude einer andern zu concessionirenden Gesellschaft zu übertragen. In diesem Falle bleibt der bisherige Unternehmer (Locator) im Besitze seiner Concession, seiner darausschließenden Rechte und der Realitäten; die ihm durch diesen Vertrag zukommenden Rechte hören jedoch auf, und er ist verpflichtet, in dem Falle, daß zur Beleuchtung der Strassen, der Gemeinde und Stiftungsgebäude seine zur Beleuchtung anderer Gebäude u. gemachten Röhrenleitungen hindernd im Wege stehen, solche Röhrenleitungen wegzunehmen, und anderwärts zu legen, sofern er nicht vorzieht, die zu Beseitigung des Hindernisses der Stadtgemeinde entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Die Stadtgemeinde übernimmt die dem Unternehmer (Locator) überflüssig wer-

denden Röhrenleitungen, Candelaber, Laternen und dergleichen, so weit sie Eigenthum des Unternehmers (Locator) und brauchbar sind, auf dessen Verlangen nach dem billig zu schätzenden Materialwerthe; wenn der Unternehmer (Locator) die Abgabe weigert, so hat er solche überflüssig gewordene Apparate weg zu nehmen.

§. 50.

Die Ausübung der im §. 49 bezeichneten alternativen Rechte ist durch die dem Unternehmer (Locator) wenigstens zwei Jahre vorher gemachte Erklärung bedingt. Um von diesem Rechte mit voller Sachkenntniß Gebrauch machen zu können, steht der Stadtgemeinde das Recht zu, von den Büchern des Unternehmers (Locator) vollständige Einsicht zu nehmen.

§. 51.

Im Falle eine solche Erklärung nicht gemacht wird, dauert der Vertrag noch weitere fünfzehn Jahre gemäß Bestimmung §. 48.

Nach Umfluß dieser Frist, also nach Umfluß von fünf und vierzig, beziehungsweise vierzig Jahren, vom Anfange des Vertrages an, hört, so fern nichts Anderes bedungen wird, jede Vertragsverbindlichkeit zwischen den Contrahenten (vorbehaltlich der bis dahin existent gewordenen noch nicht befriedigten Ansprüche aus diesem Vertrage) auf; der Unternehmer (Locator) hat seine Fabrikation einzustellen, darf sonach eine Gasfabrikation oder Gasabgabe nicht ferner ausüben, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10,000 fl. (zehntausend Gulden).

Die Stadtgemeinde kann das Ablösungsrecht ausüben durch Bezahlung des Kaufpreises gemäß §. 49 ad A. entweder nach dem Maßstabe der Rentabilität, oder nach dem Maßstabe des Bauwerthes, jedoch letztern Falles mit 15 Procent Abzug und gegen Erwerbung des vollen Eigenthumes der Gebäude, Leitungen, Inventar s. N. ohne alle Ausnahme, wie §. 49. ad A. bestimmt ist; im Falle dieses Ablösungsrecht von der Stadtgemeinde nicht geübt wird, hat der Unternehmer (Locator) alle auf Gemeinde-Eigenthum befindlichen Röhren und andere Bauten wegzunehmen, ohne irgend eine Entschädigung fordern zu können.

§. 52.

Dem Unternehmer (Locator) steht ein Recht der Kündigung nicht zu.

IV. Abtheilung.

Beilegung von Streitigkeiten.

§. 53.

Zur Beilegung sämmtlicher zwischen der Stadtgemeinde und dem Unternehmer (Locator) über den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten aller Art und aus was immer für einer Veranlassung, durch welche aber die Beleuchtung der Stadt niemals, und unter keinem Vorwande unterbrochen werden darf, ernennen die Contrahenten ein Schiedsgericht, wozu die Stadtgemeinde einen, der Unternehmer (Locator) den andern Richter benennen, und diese beiden sich einen Obmann wählen, im Falle der Nichtvereinigung hierüber um Ernennung des Obmannes das königliche Civilgericht hier, oder die königliche Kuratelbehörde bitten.

Dieses Schiedsgericht ist für die Vertragsdauer permanent, die einzelnen Richter werden je auf drei Jahre, für den Fall, daß einer abtritt, stirbt, oder sonst verhindert ist, je ein Ersatzmann ernannt, und ihr Honorar von jedem der Contrahenten je zur Hälfte bezahlt.

Die Aussprüche des Schiedsgerichtes sind auf die Bestimmungen dieses Vertrages, im Mangel geeigneter Bestimmungen auf das hier geltende Recht zu basiren, und für die Contrahenten inappellabel.

Im Uebrigen gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung Cap. XVII. §. 2. oder spätere sie ersetzende gesetzliche Bestimmungen.

Den Gas abnehmenden Nicht-Mitcontrahenten ist gestattet, sich in Streitigkeiten mit dem Unternehmer (Locator) dieses Schiedsgerichtes zu bedienen, und der Unternehmer (Locator) unterwirft sich auch hierin dessen Aussprüche, jedoch ist, wenn nichts Anderes bedungen ist, Nicht-Mitcontrahenten die Betretung des gewöhnlichen Rechtsweges vorbehalten.

Im Falle der Benützung des Schiedsgerichtes Seitens der Nicht-Mitcontrahenten,
bezahlen diese die sie deßfalls treffenden billig anzusetzenden Kosten.

Mugsburg, den 15. Mai 1847.

Namens der Stadtgemeinde

Der

Magistrat der Stadt Augsburg

Georg Forndran,

I. Bürgermeister.

Heinrich, II. Bürgermeister.

(L.S.)

Der

Unternehmer

(Locator)

Frhr. Aug. v. Eichthal.

Birfingcr, Setz.

Cataster

-für

die gegenwärtige und zukünftige

Straßenbeleuchtung

1847.

Nro.	Straßen-Bezeichnung. Name	Gegenwärtige Delbeleuchtung.		Künftige Gasbeleuchtung.					
		Länge	Breite	i Grad	ii Grad	Entfer- nung.	Gas- delabr.	Arm- later.	Entfer- nung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
1	Maximilians-Strasse.	2160	100	29	35	124	15	20	120
2	Maximilians-Platz.	460	140	—	7	146	—	7	130
3	Carolinen-Strasse.	1100	58	4	8	100	—	12	110
4	Carolinen-Platz.	460	110	—	4	160	2	3	160
5	Ludwigs-Strasse.	880	60	3	7	110	—	9	150
6	Carls-Strasse.	500	43	—	3	160	—	3	160
7	Ludwigs-Platz.	200	100	1	2	90	4	—	40
8	St. Anna-Gasse.	1300	40	1	12	108	1	10	120
9	St. Anna-Platz.	250	70	—	2	190	—	2	140
10	Philippine-Welser-Strasse bis zur Mar-Strasse.	840	40	3	9	90	—	10	100
11	Zeug-Platz.	300	70	—	2	130	—	2	160
12	Morig-Platz.	240	90	—	2	130	—	2	160
13	Obstmarkt.	500	80	—	5	110	—	5	110
14	Steingasse.	520	30	—	3	130	—	4	140
15	Kesselmarkt.	220	60	—	1	160	—	1	160
16	Peutinger-Strasse u. Johanniög.	930	40	1	6	180	—	4	200
17	Parade-Platz.	660	260	12	1	108	—	10	160
18	Frauenthor-gasse.	380	60	—	3	140	—	3	140
19	Spitalgasse mit rothem Thor.	900	40	2	6	130	1	5	170
20	Bäckergasse.	870	40	1	5	130	—	5	150
21	Milchberg.	600	40	—	4	138	—	4	140
22	Hl. Grabgasse.	200	30	—	1	100	—	—	—
23	Dominikanergasse.	500	30	—	3	160	—	3	160
24	Wintergasse.	270	20	2	1	120	—	2	180
		15240		59	132		23	126	

Nro.	Straßen-Bezeichnung. Name	Gegenwärtige Delbeleuchtung.		Künftige Gasbeleuchtung.					
		Länge	Breite	i Grad	ii Grad	Entfer- nung.	Gas- delabr.	Arm- later.	Entfer- nung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
	Transport	15240		59	132		23	126	
25	Predigerberg.	480	40	—	3	146	—	4	140
26	Am Schwal.	200	40	2	1	110	—	2	120
27	Bei St. Ursula.	580	30	—	3	124	—	3	140
28	Hinter St. Ursula.	280	20	—	1	200	—	2	200
29	Zeuggäßchen bis zum Böggin- ger-Thor.	600	20	—	4	160	—	3	210
30	Bertachberg mit Neuggplatz.	350	30	—	3	160	—	4	90
31	Barfüßergasse.	400	40	—	7	90	—	6	100
32	Lange- u. Kurze-Schmidgasse	1000	30	2	4	150	—	6	140
33	Hl. Kreuzgasse.	820	50	2	3	140	—	5	160
34	Alte-Gasse.	650	40	—	2	170	—	2	180
35	Windgasse.	1020	40	1	6	150	—	7	160
36	Klinkergasse.	380	60	1	2	150	—	4	130
37	Auf dem obern, mittlern und untern Kreuz.	1720	60	4	6	178	—	10	160
38	Am Kapenstadel.	940	46	—	4	240	—	4	
39	Lange-Gasse.	900	40	—	4	190	—	5	160
40	Bertachbruckerthor-Gasse.	320	46	1	2	160	—	4	120
41	St. Georggasse.	1350	40	—	6	200	—	8	160
42	Karmelitengasse und St. Ste- phansplatz.	1000	30 90	3	3	180	1	4	180
43	Jacobersstrasse.	2100	70	2	20	130	4	15	140
44	Der untere Lauterlech v. der Jacobersstrasse bis z. Ginnänd. in das lange Sächsengäßch.	470	40	—	5	140	2	3	180
45	Oberer, mittl. u. unt. Graben.	3520	46	2	21	160	6	15	170
		34320		79	242		36	242	

Straßen-Bezeichnung.			Gegenwärtige Ölbeleuchtung.			Künftige Gasbeleuchtung.			
Nro.	Name	Länge	Breite	i	ii	Entfernung.	Can-	Arm-	Entfernung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
	Transport	34320		79	242		36	242	
46	Beim und um das Gögginger-Thor bis zum Pferceergäßchen.	800	30	2	5	140	5	1	120
47	Vom Klinkerthor bis zum Bahnhof.	2220 860	50	3	5	340	7	—	—
		3080							
48	St. Georggäßchen.	360	24	2	—	130	—	1	220
49	Jesuitengasse.	870	20	—	5	170	—	5	160
50	Kohlergasse.	490	22	—	3	150	—	3	180
51	Katharinengäßchen.	260	14	1	—	260	—	1	120
52	Libertgäßchen.	440	16	2	—	120	—	2	200
53	Maria-Sternengasse.	310	22	—	1	200	—	1	170
54	Pfladergasse.	360	26	—	2	190	—	2	200
55	Weißgasse.	220	34	1	1	100	—	1	200
56	Judenberg.	260	20	—	2	190	—	2	120
57	Frohnhof u. Kornhaugäßchen.	450	30	3	1	150	—	3	160
	Summa	42220		93	267		48	264	
					93			48	
					360			312	
								20	
								3	
								Summa	335
	Im Gasbeleuchtungs-Rayon incl. der im Rathhause, im Polizeigebäude und im Feuerhaus anzuzündenden Laternen			(23)					
					360				
					349				

Straßen-Bezeichnung.			Gegenwärtige Ölbeleuchtung.			Künftige Gasbeleuchtung.			
Nro.	Name	Länge	Breite	i	ii	Entfernung.	Can-	Arm-	Entfernung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
1	Ritzenmarkt	700	38	1	3	140			
2	Weitegasse	650	25		3	200			
3	Armenhausgasse	800	30	3	1	140			
4	Kapuzinergasse	820	25	4	1	170			
5	Kapellberg	440	30		3	140			
6	Enge Kirchgasse	620	26	—	4	140			
7	Am Eser	620	30	3	—	200			
8	Obere Zwingler	600	84		1	150			
9	Keyergäßchen	420	20		1	240			
10	Zwerchgasse	350	36	1	—	210			
11	Gögginger Zwinglermauer	1200	20	2	—	510			
12	Obere Brunnenlech	500	12	1	2	180			
13	Astra- und Waisengäßchen	600	12	2	—	180			
14	Astrawald	400	16	2	—	240			
15	Untere Brunnenlech	900	12	1	3	200			
16	Schwibbogengasse	1000	22	3	6	160			
17	Am Schnarbrunnen	600	66	2	3	190			
18	Beim Hallthor	900	80	—	3	330			
19	Katharinagasse	600	30	2	1	180			
20	Apothekergäßchen	300	18	—	1	160			
21	Hunoldsberg	200	14	1	1	90			
22	Untere Hunoldsgraben	400	20	2	—	170			
23	Oberer Hunoldsgraben	660	12	2	—	280			
24	Bordere Lech	2500	20	—	8	190			
				32	45				

zur Zeit 2 einlichtige und 2 zweilichtige.

3. nur 8
3 einlichtige u.
5 zweilichtige
incl. v. d. Thor.

Straßen-Bezeichnung.				Gegenwärtige Delbeleuchtung.			Künftige Gasbeleuchtung.		
Nro.	Name	Länge	Breite	I Licht	II Licht	Entfernung.	Gas- belabr.	Arm- later.	Entfer- nung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
25	Mittlere Lech	1400	20	2	5	170			
26	Hintere Lech	1000	18	3	2	150			
27	Schlossermauer	1000	12	4	—	200			
28	Eisenberg	250	26		2	150	3. nur 1 zweilicht.		
29	Fischmarkt	140	58	1	—	100			
30	Hinterer Perlachberg	240	30	2	—	120			
31	Böggingermauer	1160	14	4	—	260			
32	Grottenau	260	24	1	—	140			
33	Kleine Grottenau	160	20	1	—	100			
34	Beim Kornstadel	400	50	1	—	170			
35	Leihhausgasse	370	36	2	—	200			
36	Am Hafnerberg und im Thale	1400	45	1	4	160			
37	Hinter der Mugg	360	20	—	2	170			
38	Schlachthausgäßchen	460	18	—	2	190			
39	Auf dem Rain	200	20	1	—	100			
40	Mauerberg und Delhöfle	1170	30	5	3	140			
41	Spenglergäßchen u. Hünertreppe	660	20	4	2	140			
42	Josefsgäßchen	330	16	—	1	180			
43	Bei St. Barbara	240	18	—	1	130			
44	Spenglergäßchen	320	9	1	—	160			
45	Obere Pfaffengäßchen	540	20	—	2	160			
46	Mittleres "	840	15	—	2	350			
47	Neueres "	900	20	2	2	200			
48	Präsidenten-Hof	200	80	2		80			
				69	75				

Straßen-Bezeichnung.				Gegenwärtige Delbeleuchtung.			Künftige Gasbeleuchtung.		
Nro.	Name	Länge	Breite	I Licht	II Licht	Entfernung.	Gas- belabr.	Arm- later.	Entfer- nung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
49	Beim Pfaffenkeller	240	24	—	2	200			
50	Bei der Sackpfeife	160	16	—	2	90			
	Kühloch und Schwedenberg	475	20		1	200			
51	An der Carmelitenmauer	425	18	1	1	200			
52	Kleines Carmelitengäßchen	450	10	—	1	180			
53	St. Gallusplatz und Judenbrunnen	650	80	3	—	200			
54	Stephansgasse	350	30	—	1	200			
55	St. Gallusbergle	260	18	1	1	240			
56	Stephingerberg	260	35	—	1	220			
57	Im Pfärle	800	20	3	1	140			
58	Kaupengäßchen	720	18	1	2	230			
59	Herrnhäuser	300	22	—	1	230			
60	Fischergäßchen	300	16	1	—	320			
61	Am Eugineland	680	9	1	—	400			
62	Gegen den Kapfenstadel	765	22	1	2	230			
63	Altes Zeughausgäßchen	240	25	2	—	200			
64	Altes Kaupengäßchen	240	20	1	—	140			
65	Oberer Lauterloch	360	50	—	2	250			
66	Unteres "	1160	40	—	3	160			
67	Dahsenloch	440	20	—	3	210			
68	Saunack	240	85	—	1	150			
69	Kappeneck und Kappenzipfel	640	35	1	5	200			
				85	105				
									3. nur 5 1 einlicht 4 zweil.

Straßen-Bezeichnung.			Gegenwärtige Öelbeleuchtung.			Künftige Gasbeleuchtung.			
Nro.	Name	Länge	Breite	1 Viol.	12 Viol.	Entfernung.	Gas- delabr.	Arm- later.	Entfernung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
70	Im Saak	250	18	—	2	220			z. 3. nur 1 zweilicht.
71	Auf dem Bläschen	330	45	—	2	240			
72	Bogelmauer	1550	20	1	1	300			z. 3. 2 zweilicht.
73	Meister Weidgäßchen	230	15	—	1	170			
74	Langes Lohgäßchen	520	18	—	2	200			
75	Kurzes Lohg. u. Häbvelegäßch.	600	16	1	2	240			
76	Paradiesgäßchen	390	14	—	1	220			
77	Rosengasse	630	22	2	—	160			
78	Jacobermauer	620	12	2	—	240			
79	Karrngäßchen	340	12	—	1	220			
80	Bilgerhausgäßchen	300	22	—	1	180			
81	Langes Sächfengäßchen	470	18	2	1	190			
82	Kurzes Sächfeng. u. Farbhölle	690	18	4	1	130			z. 3. 3 einlicht und 2 zweilicht.
83	Im Glend	420	20	2	2	260			
84	I. Quergäßchen	110	12	—	—	—			
85	II. "	190	12	—	—	—			
86	III. "	410	20	2	—	210			
87	IV. "	150	15	1	—	(170)			
88	V. " u. Stoggäßchen	450	18	3	—	110			
89	I. Quersächfengäßchen	270	15	—	1	140			
90	II. "	260	15	—	1	90			
91	Arbeitshausgasse	560	30	—	2	260			
92	Pulvergäßchen	590	20	2	—	220			
93	Blatterhausgasse	480	20	3	—	220			
				110	126				

Straßen-Bezeichnung.			Gegenwärtige Öelbeleuchtung.			Künftige Gasbeleuchtung.			
Nro.	Name	Länge	Breite	1 Viol.	12 Viol.	Entfernung.	Gas- delabr.	Arm- later.	Entfernung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
94	Untere Jacobermauer u. Blatterhausmauer	1900	18	3	1	440			
95	Franziskanergasse	720	40	3	1	200			
96	Gändbüchel	520	40	1	2	220			
97	Lange Hafengasse	990	16	2	2	300			
98	Baugartenstraße	420	20	2	—	130			
99	Borderes Krepengäßchen	320	16	2	—	140			
100	Hinteres "	260	16	1	—	70			
101	Thurngäßchen	260	10	1	—	240			
102	Margarethgäßchen	210	12	1	—	150			
103	Vor dem Rothenthor	770	20	5	4	170			z. 3. nur 8 6 einlicht 2 zweil.
104	Am Bläble beim Göggingerthor	110	40	1	—	160			
105	Sauerkreiswinkel	140	22	1	—	100			
106	Zed'sche Hof	200	15	1	—	120			
107	Vor dem Vertachbruckerthor	230	22	1	2	130			NB. Aus den Straßen Nr. 13 u. 36 des Gas- bel.-Rayonsbürste je 1 Gaslaterne hieher verlegt werden, wo- durch die 2 zweilicht. Öellaternen hievor nibel bleiben.
108	Vom Klinker zum Göggingerth. (außer d. Gasbeleuchtungs-Rayon)	1700	18	—	3	270			
109	Vor dem Stephingerthor	130	30	—	1	200			
110	" " Oblatterthor	180	30	1	—	210			
111	" " Bogelthor	300	25	—	1	300			
112	" " Jacoberth. b. Strandth	1700	20	—	1	1140			
113	Nagelgäßchen	120	8	1	—	120			
114	Hünstere Gräbb	290	18	1	—	160			
115	Ottmarsgäßchen	388	20	3	—	210			
116	Bleigäßchen	540	12	3	—	290			
				144	144				

Straßen-Bezeichnung.			Gegenwärtige Oelbeleuchtung.			Künftige Gasbeleuchtung.			
Nro.	Name	Länge	Breite	1 Licht	2 Licht	Entfernung.	Gas- belabr.	Kem- later.	Entfernung.
		Fuß	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß	Zahl	Zahl	Fuß
117	Residenzhof	380	150	—	3	240	z. B.	4 einlichtige.	
118	Bürgergäßchen	190	12	1		160			
119	Saugäßchen	330	15	1	1	150			
120	St. Annahof	200	70	—	1	140	z. B.	1 einlichtige.	
				146	149				
					146				
	Verbleiben vorläufig Oellaternen			—	295				
	Durch Gas werden ersetzt ditto			—	360				
				Summa	655				

Augsburg, den 15. Mai 1847.

Magistrat der Stadt Augsburg

Fornbran, I. Bürgermeister.

Heinrich, II. Bürgermeister.

Fhr. Aug. v. Eichthal.

(L.S.)

Birkinger.

Erklärung

über die

Verhältnisse der Straßenlängen und Laternen-Entfernungen.

In jeder Straße, welche nur eine Gas- oder Oellaterne erhält, ist die Entfernung der Letztern von der nächstgelegenen Laterne einer angrenzenden Straße gerechnet, weshalb in solchen Fällen die Straßenlänge mit der Laternen-Entfernung nicht verglichen werden kann.

- z. B. a) die weiße Gasse Nr. 55. hat 220 Fuß Länge und enthält nur eine Gaslaterne; die Entfernung dieser von der nächstgelegenen in der Pfladergasse beträgt 200 Fuß.
- b) Die Länge des obern Zwingers Nr. 8. ist auf 600 Fuß berechnet, während die in dieser Straße befindliche Oellaterne von der zunächst gelegenen am Kizenmarkt nur 150 Fuß entfernt ist.
- c) Die Stephansgasse Nr. 54. ist 350 Fuß lang und enthält nur eine Laterne, deren Entfernung von der nächstgelegenen am Stephingerberge 200' beträgt. Allein nicht nur in diesen, sondern auch in Fällen wo 2 oder mehrere Laternen in einer Straße sich befinden, wird die Straßenlänge mit dem Produkte der Laternen-Entfernung eine ungleich große Differenz bilden, insbesondere wenn keine der Laternen am Ende der Straße sich befindet, z. B. die Länge der alten Gasse beträgt 650 Fuß, während die zwei in dieselbe projektierten Armlaternen 180 Fuß von einander entfernt sind. Es kann somit, weil die Entfernungen nicht überhaupt berechnet, sondern geometrisch gemessen wurden, eine oberflächliche Kalkül nicht zur Kontrolle dienen.